

Bei Nichtbestehen der Facharbeiterprüfung zum/zur "Industriemechaniker(in)" kann diese einmalig zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

1.2 Betriebliche Praktika

Die betrieblichen Praktika wird in durchgeführt. Der Betrieb behält sich eine Versetzung an weitere geeignete Orte und Praktikumsstätte vor, soweit dieses mit der Erreichung des Maßnahmezieles und mit dem Studium an der Hochschule Koblenz vereinbar ist.

2 Dauer des dualen Studiengangs und Probezeit

2.1 Dauer des dualen Studiengangs

Der Vertrag über den dualen Studiengang beginnt am 1.8.2012 und endet voraussichtlich am 15.4.2017, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Falls die Abschlussprüfung innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeschlossen ist, kann sich die Praktika-/Studiendauer entsprechend verlängern.

2.2 Probezeit

Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Praktikumszeit während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

3.1 Praktikumsplan

dem Praktikanten vor dem Beginn der betrieblichen Praktika einen Praktikumsplan zur Verfügung zu stellen.

3.2 Praktikumsziel

dafür zu sorgen, dass dem Praktikanten die Fertigkeiten und Erkenntnisse des betrieblichen Teils des Dualen Studiums vermittelt werden, die zum Erreichen des Ziels (siehe Punkt 1) erforderlich sind.

3.3 Praktikumsbezogene Tätigkeiten

dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ziel (siehe Punkt 1) entsprechen.

3.4 Betreuer/Ausbilder

selbst zu betreuen/auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Betreuer/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen.

3.5 Praktikumsmittel

dem Praktikanten die für den betrieblichen Teil des Praktikums/Studiums erforderlichen Maßnahmemittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 3.6 Besuch der Berufsschule und Hochschule
den Praktikanten zum Besuch der Lehrveranstaltungen an der Berufsschule und Hochschule und deren Prüfungen anzuhalten und freizustellen.
- 3.7 Anmeldung zu Prüfungen
den Praktikanten zu den Prüfungen der IHK im Rahmen des § 45, Abs. 2 Berufsbildungsgesetz anzumelden und daran teilnehmen zu lassen.

4 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant stellt sicher, die Kenntnisse und beruflichen Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ziel (siehe Punkt 1) in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- 4.1 Lernpflicht
- an allen Lehrveranstaltungen der Hochschule und Berufsschule sowie allen Prüfungen teilzunehmen und Leistungsnachweise innerhalb 1 Woche nach Erhalt unaufgefordert dem Betrieb vorzulegen,
 - die theoretischen und praktischen Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten zu nutzen,
 - die ihm im Rahmen seiner Praktika übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig auszuführen,
 - die vorgesehenen Praktikantennachweise ordnungsgemäß zu führen und nach Absprache vorzulegen,
 - bei Nichtteilnahme aufgrund von Krankheit etc. sich die Lerninhalte eigenverantwortlich anzueignen.
- 4.2 Weisungsgebundenheit
den Weisungen der Betreuer/Ausbilder zu folgen.
- 4.3 Betriebliche Ordnung
die für den Betrieb geltende Ordnung zu beachten.
- 4.4 Sorgfaltspflicht
Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- 4.5 Betriebsgeheimnis
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Haus- und Prüfungsarbeiten.
- 4.6 Benachrichtigung bei Fehlzeiten
bei Fernbleiben von den betrieblichen Praktika, von den Veranstaltungen an der Hochschule oder der Berufsschule unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Betrieb Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- 4.7 Anmeldung zur Prüfung
Dem Praktikanten obliegt die rechtzeitige Anmeldung zu den Prüfungen an der Hochschule.

5 Vergütung und sonstige Leistungen

- 5.1 Vergütung
Die Vergütung des Praktikanten beträgt monatlich

im ersten Jahr€/brutto
im zweiten Jahr €/brutto
im dritten Jahr €/brutto
im vierten Jahr €/brutto
im fünften Jahr €/brutto

Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen. Weitere Zahlungen, unabhängig ihrer Art und Nennung, sind nicht vorgesehen.

- 5.2 Kosten des Studiums an der Hochschule
Die Kosten des Studiums an der Hochschule sind vom Studierenden zu tragen (Sozialbeitrag: ca. 110 €/Semester; Studiengebühren für ein Zweitstudium: 650 €/Semester)

6 Wöchentliche Anwesenheitszeit und Urlaub

- 6.1 Anwesenheitszeit
Durch die besondere Struktur des dualen Studiengangs muss die Anwesenheitszeit gegenüber üblichen gewerblichen Ausbildungen gesondert geregelt werden und beträgt Stunden pro Woche. Im Hinblick auf das parallel zum Praktikum statt findende Maschinenbaustudium finden, nach einem vorgeschalteten rein betrieblichen 1. Praktikumsjahr, anschließend die betrieblichen Praktika während der vorlesungsfreien Zeiten statt. Im 5. Studiensemester (=letztes Jahr vor Ablegung der Abschlussprüfung) ist wiederum eine kontinuierliche Betriebszeit als intensive Vorbereitung für die Abschlussprüfung zum/zur "Industriemechaniker(in)" geplant. Nach dem Berufsabschluss wird der Student an ingenieurmäßigen Arbeiten während der vorlesungsfreien Zeit herangeführt.

- 6.2 Jahresurlaub
Der Urlaubsanspruch verteilt sich auf das gesamte Vertragsverhältnis und beträgt pro vollem Vertragsjahr **20** Arbeitstage sowohl für die Praktikumszeit als auch für die Studienzeit.

6.3 Urlaubsbestimmungen

Der Urlaub ist in Abstimmung mit dem Praktikumsbetrieb zu nehmen. Während der Zeiten von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen an der Berufsschule und der Hochschule kann grundsätzlich kein Urlaub genommen werden. Während des Urlaubs darf der Praktikant keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit oder Beschäftigung ausüben.

7 Kündigung

7.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann der Vertrag beiderseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

7.2 Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden,

(1) beiderseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

(2) vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er das Praktikum/Studium aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) vom Betrieb, wenn der Praktikant vom Studium an der HS Koblenz ausgeschlossen wird.

7.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Fall der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe.

8 Weiterbeschäftigung nach Abschluss des Dualen Studiums

Gegen Ende des Studiums wird der Betrieb Gespräche mit dem Praktikanten über einen möglichen, seiner Qualifikation entsprechenden Einsatz im Unternehmen führen.

9 Zeugnis

Der Betrieb stellt dem Praktikanten nach Ablegen der Berufsabschlussprüfung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Praktika sowie über die vermittelten beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. Auf Verlangen des Praktikanten auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1 Verschwiegenheitspflicht

Der Praktikant verpflichtet sich während der Dauer der Praktika über alle ihm bekannt gewordenen betriebsinternen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11.2 Nebentätigkeit

Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betriebes. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn berechtigte Interessen des Betriebes dies erfordern.

11.3 Anmeldung

Der Betrieb meldet der Hochschule diejenigen Praktikanten, die am Dualen Studiengang teilnehmen; die Einschreibung muss der Studierende selbst vornehmen.

11.4 Vertragsschluss

Dieser Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich

- (1) des erfolgreich bestandenen (Fach-)Abitur-Schulabschlusses,
- (2) der werksärztlichen Untersuchung und der Feststellung, dass keine gesundheitlichen Bedenken für das Praktikum/Studium bestehen,

11.5 Absprachen

Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluss nichtig, bzw. werden Vertragsteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen des Vertrages.

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Vertragsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Vertrages getroffen werden.

Vorstehender Vertrag wird in zwei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben.

Dieser Vertrag und die aufgrund dieses Vertrages geschlossenen Verträge erlöschen, wenn nicht spätestens bis zum Beginn des Hochschulstudiums die Befähigung zum Studium an einer rheinland-pfälzischen Hochschule nachgewiesen wird.

....., den

.....

Praktikumsbetrieb

.....

(Praktikant/-in)